

Mandanten-Info

Förderung
von Familien
mit Kindern

Steuerliche Förderung von Familien mit Kindern

Steuervorteile – Zulagen – sonstige Vergünstigungen



Mandanten-Info

Steuerliche Förderung von Familien mit Kindern

Inhalt

1. Einführung	1
2. Kinder im Sinne des Gesetzes	2
3. Kindergeld, Kinderfreibetrag, Kinderbonus und Kindergrundsicherung	3
4. Unterhalt	8
4.1 Grundsätze der Unterhaltspflicht	8
4.2 Die spezielle Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern	8
4.3 Besonderheiten des Unterhalts bei volljährigen Kindern	10
4.4 Kindesunterhalt in der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft	11
4.5 Kindesunterhalt bei Getrenntlebenden	12
4.6 Kindesunterhalt bei Ehescheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft	12
4.7 Kinder in nichtehelichen Partnerschaften	17
5. Kinder in der Ausbildung	18
6. Kinderbetreuungskosten	21
7. Sonstige einkommensteuerliche Vergünstigungen	24
8. Kinder als Erben und Beschenkte	25

1. Einführung¹

Kinder sind etwas Wunderschönes. Aber Kinder kosten auch Geld. Kinder sind also lieb und(!) teuer. Ganz objektiv und rein monetär betrachtet sind die Personen, die keine Kinder haben, finanziell besser gestellt. Nun sind glücklicherweise Finanzen nicht das einzig entscheidende Element, wenn es darum geht, Kinder (haben) zu wollen. Andererseits wäre es ökonomischer Leichtsinn, den finanziellen Aspekt „einfach so auf die Seite zu schieben“. Zum finanziellen Aspekt zählen natürlich auch die steuerlichen Vergünstigungen. Hier sind einerseits die einkommensteuerlichen, aber auch die erbschaftsteuerlichen Regelungen sowie die möglichen Zulagen, etwa bei der freiwilligen Altersvorsorge, zu betrachten.

Niemand aber kann die Augen auch vor der Realität verschließen, indem er leugnet, dass Ehen und Partnerschaften auch trotz – hin und wieder auch wegen – der Kinder auseinandergehen. Die Ansprüche der Kinder auf Unterhalt bleiben davon unberührt. Auch hier stellt sich dann die Frage nach der steuerlichen Berücksichtigung des Unterhalts.

Das deutsche Grundgesetz schützt sowohl die Ehe als auch die (Klein-)Familie. Schutz in diesem Sinne bedeutet, dass der Staat verpflichtet ist, die Ehe und die Familie vor rechtlichen und wirtschaftlichen Benachteiligungen zu schützen. Verheiratete (mit Kindern) dürfen nicht schlechter gestellt werden als Ledige (mit Kindern), nur weil sie verheiratet sind.

Zunehmend etabliert sich der Begriff Familie aber auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften, in die eigene Kinder des einen Partners mit eingebracht wurden oder solche, in denen Kinder geboren werden.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Auch bei eheähnlichen Partnerschaften, aus denen Kinder hervorgehen, wird zwischenzeitlich von Familie gesprochen. Beim eheähnlichen Zusammenleben von Partnern, die aus früheren Beziehungen Kinder mit einbringen, hat sich der Name Patchwork-Familie etabliert. Diese Familien-Bezeichnungen haben allerdings eine eher soziologische, denn rechtliche Bedeutung.

Wichtig

In allen Bereichen, die im Folgenden angesprochen werden, gibt es aufgrund der Vielzahl der praktischen Konstellationen auch ein nahezu unendliches Feld von Schwierigkeiten und Potenzial für Streit mit dem Finanzamt. Sprechen Sie also unbedingt mit Ihrem Steuerberater über Ihren individuellen Fall und über die steuerlichen Möglichkeiten, die Sie haben, Ihre Kinder steuerlich „abzusetzen“.

2. Kinder im Sinne des Gesetzes

Was ein Kind ist, ist neben medizinischen und psychologischen auch aus mehreren juristischen Gesichtspunkten heraus interessant. Die Rechtsgebiete, die dabei angesprochen werden, sind

- das Zivilrecht – hier vor allem Erbrecht (§§ 1922 ff. BGB) und Unterhaltsrecht (§§ 1601 ff. BGB),
- das Sozialrecht (Unterhalt von Eltern, Unterhalt für Eltern – SGB VII) und
- das Steuerrecht (Einkommensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer).

3. Kindergeld, Kinderfreibetrag, Kinderbonus und Kindergrundsicherung

Kindergeld ist, obwohl es in der Regel von den Familienkassen ausbezahlt wird, keine Sozialleistung. Kindergeld ist eine steuerliche Ausgleichszahlung mit der das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum des Kindes steuerfrei gestellt werden soll. Damit ist klar, dass das Kindergeld nicht versteuert werden muss. Und zwar auch dann nicht, wenn es nicht direkt an die Kinder (etwa bei Volljährigen), sondern an die Eltern, wie bei Minderjährigen üblich, ausbezahlt wird.

Wichtig

Das Kindergeld für ein minderjähriges Kind steht beiden Elternteilen je zur Hälfte zu.

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht im Geburtsmonat des Kindes. Das Kindergeld (§ 66 EStG) wurde im Jahr 2023 einheitlich für jedes Kind auf 250 Euro festgelegt. Im Jahr 2024 wird das Kindergeld nicht erhöht.

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht automatisch, allerdings muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dabei kann der Antrag auch per E-Mail erfolgen. Er muss nicht unterschrieben werden, und es muss auch nicht das „amtliche“ PDF-Dokument als Anlage beigefügt werden. An die Form eines Kindergeldantrags dürfen keine (zu) hohen Anforderungen gestellt werden (BFH vom 12.10.2023 – III R 38/21).

Das Kindergeld wird immer zu bestimmten Terminen an die berechtigte Person ausbezahlt. Die Auszahlung richtet sich nach der sog. Kindergeldnummer. Ausschlaggebend dafür, wann genau die Kindergeldauszahlung stattfindet, ist die Endziffer. Je niedriger sie ist, desto früher im Monat wird das Kindergeld überwiesen, je höher, desto später.

Wichtig

Wechselt das Kind den Haushalt im Laufe eines Monats, kann der neue Berechtigte das Kindergeld erst ab dem Folgemonat beanspruchen. In den Fällen, in denen das Kind nicht das ganze Jahr lang berücksichtigt werden kann (Geburt, Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen), ermäßigt sich der Jahreskinderfreibetrag um je ein Zwölftel (§ 32 Abs. 6 Satz 5 EStG).

Sind mehrere Personen im selben Monat kindergeldberechtigt, steht der Anspruch der Person zu, die zu Beginn des fraglichen Monats die Voraussetzungen einer vorrangigen Kindergeldberechtigung erfüllt (BFH vom 18.01.2024 – III R 5/23).

Auch mit dem Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) soll das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum des Kindes steuerfrei gestellt werden. Im Gegensatz zum Kindergeld aber wird der Kinderfreibetrag nicht ausgezahlt. Er ist vielmehr ein „ganz gewöhnlicher“ Freibetrag, der vom zu versteuerndem Einkommen abgezogen wird und sich bei der Berechnung der Einkommensteuer steuermindernd auswirkt. Die monatlichen Kindergeldzahlungen können dabei als Vorausleistungen auf den Kinderfreibetrag zum Jahresende betrachtet werden.

Wichtig

Ob für Sie das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist, muss das Finanzamt im Rahmen der sogenannten „Günstigerprüfung“ automatisch bei der Veranlagung, also bei der Berechnung der Einkommensteuer (Veranlagung) ermitteln. Sie als Elternteil müssen also den Kinderfreibetrag also nicht gesondert beantragen.

Bei der Günstigerprüfung wird zunächst die Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen berechnet. Danach wird das zu versteuernde Einkommen um den Kinderfreibetrag vermindert und die Einkommensteuer ermittelt, die auf diesen (niedrigeren) Betrag zu zahlen wäre. Übersteigt dann die Differenz der Einkommensteuer die Höhe des Kindergelds, ist der Kinderfreibetrag steuerlich günstiger und ist folglich zu gewähren. Natürlich aber wird das ausbezahlte Kindergeld als „Vorauszahlung“ angerechnet.

Wichtig

Als grobe Faustregel kann gesagt werden, dass der Kinderfreibetrag umso günstiger im Vergleich zum Kindergeld ist, je höher das elterliche Einkommen ist. Gleichgültig aber, wie hoch Ihr Einkommen ist: Sie sollten auf jeden Fall den Antrag auf Kindergeld stellen, da sie erstens „das Geld schon mal sicher haben“ und zweitens im Regelfall erst im Nachhinein wissen, ob der Kinderfreibetrag tatsächlich günstiger ist. Das gilt vor allem für Eltern, die ein schwankendes Einkommen haben.

Der Anspruch auf den Kinderfreibetrag entsteht im Geburtsmonat des Kindes und hat so lange Bestand, wie auch der Kindergeldanspruch besteht, also

- bis zum 18. Lebensjahr,
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind noch in Ausbildung oder Studium befindet,
- auch über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn das Kind behindert ist und außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Auf Antrag kann der Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden, wenn der eine Elternteil seinen Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind nicht nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Wichtig

Bei behinderten Kindern muss, damit der Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag über das 25. Lebensjahr hinaus bestehen bleibt, die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten sein (BFH vom 27.11.2019 – III R 44/17). Eine drohende Behinderung erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG.

Erhält ein behindertes Kind eine Beschädigtengrundrente, weil es eine Gewalttat erlitten hat, besteht dennoch ein Anspruch auf Kindergeld, denn eine solche Grundrente dient in erster Linie dazu, den immateriellen Schaden abzudecken und nicht dazu, den Lebensunterhalt des Opfers und seiner Familie sicherzustellen (BFH vom 20.04.2023 – III R 7/21).

Im Jahr 2024 beträgt der Kinderfreibetrag 3.192 Euro je Elternteil, 6.384 Euro für beide Eltern. Das entspricht einer Erhöhung von 180 Euro bzw. von 360 Euro.

Seit dem 01.01.2024 können Familien mit geringem Einkommen bis zu 292 Euro Kinderzuschlag bekommen. Den Kinderzuschlag gibt es als Ergänzung zum Kindergeld. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn Elternteile oder Alleinerziehende zwar den eigenen Bedarf decken können, aber nicht den Bedarf des Kindes. Die Familienkasse kann aber auch weniger zahlen, sofern das Einkommen nach allen pauschalen Abzügen über dem Gesamtbedarf der Eltern liegt. Voraussetzungen sind:

- Das Kind ist unter 25 Jahre alt und lebt mit den Eltern zusammen.
- Die Eltern verdienen zusammen mindestens 900 Euro oder ein Alleinerziehender 600 Euro.

Mit dem Einkommen, dem Kinder- und dem Wohngeld sowie dem Kinderzuschlag ist der Bedarf der ganzen Familie gedeckt.

Hinweis

Ab 2025 soll das Kindergeld abgelöst werden durch die Kindergrundsicherung, die neben dem Kindergeld, auch einen Kinderzuschlag sowie Teile des Bürgergelds, der Sozialhilfe und auch das Bildungs- und Teilhabepaket in sich vereinen soll.

Die Kindergrundsicherung soll das Existenzminimum des Kindes sicherstellen. Die Höhe der Kindergrundsicherung hängt vom Einkommen der Eltern ab. Für bedürftige Kinder, deren Eltern staatliche Sozialleistungen wie das Bürgergeld erhalten, ist sie höher als das Kindergeld.

Die neue Kindergrundsicherung wird sich aus einem Garantie- oder Grund- und einem Zusatzbeitrag zusammensetzen. Als Garantie- oder Grundbetrag sind aktuell 250 Euro im Gespräch. Das Minimum der Kindergrundsicherung ist also so hoch wie das jetzige Kindergeld. Der Garantiebtrag steht allen Kindern zu. Er soll alle zwei Jahre überprüft und angepasst werden. Damit könnte er frühestens im Jahr 2027 geändert werden.

Insgesamt soll die Höhe der Kindergrundsicherung 2025 für Kinder bis fünf Jahre 530 Euro, für Kinder bis 13 Jahre 557 Euro und für Kinder bis 17 Jahre 636 Euro betragen.

Beachten Sie, dass aktuell die Kindergrundsicherung politisch sehr stark diskutiert wird. Halten Sie hier im eigenen Interesse engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater, um auf dem neuesten Stand zu sein.

Tabelle Höhe Kindergrundsicherung 2025*

Alter des Kindes (jeweils einschließlich)	Kindergrundsicherung 2025	Kinder-garantie-betrag (ehemals: Kindergeld)	Kinderzu-satzbetrag	Teilhabe am kulturellen Leben in der Gemein-schaft	Ausstattung von Schü-lern mit per-sönlichem Schulbedarf
Kind im Alter von 0 bis 5 Jahre	530 Euro	255 Euro	275 Euro	15 Euro	30 Euro
Kind im Alter von 6 bis 13 Jahre	555 Euro	255 Euro	300 Euro	15 Euro	30 Euro
Kind im Alter von 14 bis 17 Jahre	636 Euro	255 Euro	381 Euro	15 Euro	30 Euro
Kinder ab 18 Jahre		255 Euro			

*Wichtig: Es handelt sich hierbei um vorläufige Zahlen. Die Tabelle ist nicht vollständig, da noch keine genauen Zahlen vorliegen.

4. Unterhalt

4.1 Grundsätze der Unterhaltspflicht

Sind zwei Menschen gemäß § 1589 BGB in gerader Linie verwandt (Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, Urenkel usw.), sind sie grundsätzlich zu gegenseitigem Unterhalt verpflichtet, gleichgültig, ob sie in auf- oder absteigender Linie miteinander verwandt sind. Auch auf den Grad der Verwandtschaft kommt es nicht an.

4.2 Die spezielle Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern

Nichteheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt. Für alle Kinder gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Verwandtenunterhalt (§ 1601 ff. BGB).

Im Rahmen der generellen Unterhaltspflicht unter Verwandten in gerader Linie sind Eltern ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Die Höhe des Unterhalts bestimmt sich dabei nach der Lebensstellung des Kindes (§ 1610 Abs. 1 BGB). Sowohl minderjährige als auch volljährige Kinder in allgemeiner Schulausbildung oder während der Berufsausbildung, im Studium und selbst noch im Anschluss daran bis zur Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit leiten ihre Lebensstellung von den Eltern und deren Einkommen ab.

Wichtig

Selbst wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner auf seinen eigenen Unterhalt verzichtet, darf und kann er nicht auf den Unterhalt für Kinder verzichten. Entsprechende Vereinbarungen wären sittenwidrig und damit nichtig. Allerdings können die Eltern vereinbaren, dass der eigentlich zahlungspflichtige Elternteil von der Unterhaltspflicht freigestellt wird. Will das Kind dann dennoch Unterhalt und wird der Unterhaltspflichtige z. B. durch Gerichtsbeschluss, verpflichtet zu bezahlen, verpflichtet sich der andere Elternteil, ihm den gezahlten Unterhalt zurückzuerstatten.

Der vom Alter des Kindes und vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils abhängige Barunterhalt ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tabelle oder Leitlinie des jeweils örtlich zuständigen Oberlandesgerichts zu entnehmen. Die bekannteste und auch am häufigsten zu Rate gezogene Tabelle ist die „Düsseldorfer Tabelle“.

Dabei zu beachten ist, dass dem Unterhaltspflichtigen der jeweilige „Bedarfskontrollbetrag“ (BKB) verbleibt. Ist dies nicht der Fall, ist der Unterhalt nach einer niedrigeren Einkommensgruppe einzustufen. Der Bedarfskontrollbetrag soll für eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem barunterhaltspflichtigen El-

ternteil und den Kindern sorgen. Das bedeutet, dass im Einzelfall der Kindesunterhalt so gesenkt werden muss, dass der Bedarfskontrollbetrag nicht mehr unterschritten wird.

Unterhält das Kind einen eigenen Hausstand und befindet es sich noch in Ausbildung, wird ihm im Regelfall ein an den Leistungen des BAföG orientierter fester Bedarf zugerechnet. Im Einzelfall kann eine Erhöhung des Festbetrags gerechtfertigt sein, wenn die Eltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

4.3 Besonderheiten des Unterhalts bei volljährigen Kindern

Zwischen Unterhaltsansprüchen minderjähriger und volljähriger Kinder besteht grundsätzlich kein Unterschied. Allerdings sind ab Volljährigkeit des Kindes einige Besonderheiten zu beachten:

- Der Betreuungs- oder Naturalunterhalt des Elternteils, bei dem das Kind lebt, wird dem Barunterhalt nur bis zur Volljährigkeit des Kindes gleichgestellt. Von diesem Zeitpunkt an hat das Kind grundsätzlich Anspruch auf Barunterhalt von beiden Elternteilen. Er wird dann aus dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile bestimmt, soweit diese – unter Berücksichtigung der notwendigen Selbstbehalte – leistungsfähig sind.
- Bei noch verheirateten, aber getrennt bzw. „in Scheidung“ lebenden Eltern kann der betreuende Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil im eigenen Namen geltend machen. Diese sogenannte gesetzliche Prozessstandschaft im Unterhaltsverfahren (§ 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB) entfällt ab Volljährigkeit des Kindes. Ein volljähriges Kind muss seine Unterhaltsansprüche dem Verpflichteten gegenüber selbst geltend machen.
- Trotz Volljährigkeit eines Kindes bleibt die eigentlich nur für Minderjährige geltende gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern bis zum 21. Lebensjahr weiter bestehen, wenn das Kind noch bei einem Elternteil lebt und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befindet (§ 1603 Abs. 2 BGB).

- Berücksichtigungsfähige eigene Einkünfte des Kindes kommen grundsätzlich beiden Elternteilen zugute. Erhält ein Kind im Rahmen der Ausbildung eine entsprechende Vergütung, wird – nach Abzug des pauschal anzusetzenden oder konkret nachgewiesenen Ausbildungsaufwands des Kindes – der hälftige Betrag der verbleibenden Ausbildungsvergütung auf die jeweilige Unterhaltspflicht der Eltern angerechnet.
- Lebt das Kind selbst in einer eheähnlichen Gemeinschaft und findet es in dieser sein wirtschaftliches Auskommen, kann sich sein Unterhaltsbedarf vermindern. Freiwillige Leistungen eines nichtehelichen Lebensgefährten führen allerdings zu keiner Entlastung der unterhaltspflichtigen Eltern, da freiwillige Leistungen eines Dritten der Unterhaltsverpflichtung der vorrangig haftenden Eltern nicht zugutekommen sollen.

4.4 Kindesunterhalt in der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft

Steuerlich ist der Beitrag zum Familienunterhalt und damit auch die Unterhaltsleistungen für Kinder – gleich in welcher Form er erbracht wird – nicht zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den Unterhaltsleistungen, die nach der Ehe bezahlt werden müssen, stellen die gesetzlichen Unterhaltspflichten während der Ehe keine außergewöhnliche Belastung dar, die steuerlich berücksichtigungsfähig wäre. Die Leistungen sind vielmehr Privataufwendungen, deren Abzug nach § 12 Nr. 1 EStG ausgeschlossen ist. Indirekt werden die gegenseitigen Unterhaltspflichten zwischen den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern jedoch in gewisser Weise über den Splittingtarif berücksichtigt. Unterhaltsleistungen für Kinder werden steuerlich in Form von Kindergeld bzw. Freibeträgen berücksichtigt.

4.5 Kindesunterhalt bei Getrenntlebenden

Leben die Eltern des Kindes getrennt, kommen die grundsätzlichen Regeln des Familienunterhalts nicht mehr in Betracht. Dennoch müssen natürlich beide Elternteile dafür sorgen, dass das Kind oder die Kinder angemessen unterhalten werden (§ 1610 BGB).

Der Kindesunterhalt ist entweder als Natural- oder Barunterhalt zu erbringen. Es wird davon ausgegangen, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den angemessenen Unterhalt durch Betreuung und Naturalleistungen (Unterkunft, Verpflegung) erbringt. Der andere Elternteil muss seinen Anteil am Unterhalt grundsätzlich in Form einer Geldrente leisten (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Die Unterhaltsbedarfssätze ergeben sich hier aus gerichtlichen Tabellen, wie z. B. der bundesweit herangezogenen „Düsseldorfer Tabelle“ (aktueller Stand: 01.01.2024).

Auch beim dauernden Getrenntleben bleibt es dabei, dass Unterhaltsleistungen für Kinder steuerlich in Form von Kindergeld bzw. Freibeträgen berücksichtigt werden. Der Unterschied zur Behandlung in der intakten Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft aber ist: Die bislang dem Paar gemeinsam zustehenden Steuerentlastungen werden beiden jeweils hälftig zugerechnet.

4.6 Kindesunterhalt bei Ehescheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Wird die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft aufgehoben, haben Kinder einen eigenständigen Unterhaltsanspruch, und zwar gegen beide Elternteile. Sind die Kinder noch minderjährig, haben sie grundsätzlich Anspruch auf einen Naturalunterhalt. Bei volljährigen Kindern entfällt der Anspruch auf Naturalunterhalt und wird ersetzt durch den Anspruch auf Barunterhalt (§§ 1601 ff. BGB).

Nach der Ehescheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wird der Unterhalt wie bereits in der Trennungs-

phase von dem Partner, bei dem das Kind lebt oder die Kinder leben, in der Regel in Form von Naturalleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Betreuung) geleistet. Der Partner, bei dem die Kinder nicht leben, muss seinen Unterhaltsverpflichtungen auch gegenüber minderjährigen Kindern mit einem Barunterhalt nachkommen. Dieser Barunterhalt wird nicht direkt an das Kind gezahlt, sondern an den Partner, bei dem es lebt. Der Partner macht auch im Namen des (minderjährigen) Kindes den Anspruch auf Barunterhalt geltend.

Sind die Kinder „reich“, etwa weil sie bereits Vermögen haben, das Erträge abwirft? Die Antwort auf diese Frage ist wichtig, denn der Anspruch auf Kindesunterhalt setzt Bedarf, Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit voraus.

Leistungsfähigkeit heißt auch hier, dass derjenige, der zum Barunterhalt verpflichtet ist, über genügend Einkommen verfügt. Im Allgemeinen wird der Bedarf des Kindes anhand von Unterhaltstabellen bestimmt, die im Prinzip von jedem Oberlandesgericht herausgegeben werden. Die Unterschiede sind minimal. Am verbreitetsten und von den meisten Untergerichten herangezogen – ist die „Düsseldorfer Tabelle“, die vom OLG Düsseldorf alle zwei Jahre (letztmals zum 01.01.2024) aktualisiert wird.

Die Tabellenwerte dienen als Orientierung für den Kindesunterhalt, den die Parteien im Rahmen einer Trennungs- oder Scheidungs- oder Aufhebungsvereinbarung festlegen. Dabei muss aber auf jeden Fall der Regelbetrag gem. § 1612a BGB bezahlt werden. Auf Kindesunterhalt kann nur für die Vergangenheit, nicht aber für die Zukunft verzichtet werden (§ 1614 BGB).

Wichtig

Bis Mitte 2020 war es die Praxis, den Kindesunterhalt ausschließlich für Einkünfte bis höchstens 5.500 Euro anhand der Düsseldorfer Tabelle festzulegen. Lagen die Einkünfte darüber, musste der Unterhalt anhand des konkreten Bedarfs des Kindes ermittelt werden. Nunmehr ist auch bei überdurchschnittlichen Einkünften des barunterhaltspflichtigen Elternteils eine Berechnung anhand der Düsseldorfer Tabelle vorzunehmen (BGH vom 16.09.2020 – XII ZB 499/19). Seit 2022 ist die Düsseldorfer Tabelle deshalb von ursprünglich 10 Einkommensgruppen auf jetzt 15 Einkommensgruppen erweitert worden. Der unterhaltsberechtigte Elternteil darf also auch bei monatlichen Einkünften des Unterhaltspflichtigen von bis zu 11.000 Euro seinen Anspruch anhand der Düsseldorfer Tabelle bestimmen.

Aber auch derjenige, der Kindesunterhalt bezahlen muss, muss sich nicht „ausziehen bis aufs Hemd“. Vielmehr kann der Elternteil, der den Kindesunterhalt in bar leisten muss, von seinen Einkünften vorweg seinen eigenen angemessenen Unterhalt, also den „Selbstbehalt“, in Abzug bringen. Seit dem 01.01.2024 beträgt nach der „Düsseldorfer Tabelle“ (Stand: 01.01.2024) der angemessene Selbstbehalt gegenüber sonstigen Ansprüchen auf Kindesunterhalt gemäß § 1603 Abs. 1 BGB 1.750 Euro (davor: 1.650 Euro).

Hinweis

Die Erstausbildung eines 45-jährigen Unterhaltspflichtigen ist gegenüber der Unterhaltspflicht für minderjähriger Kinder nicht vorrangig, wenn er bereits jahrelang ungelernete Tätigkeiten ausgeübt hat (OLG Bamberg vom 09.02.2022 – 7 UF 196/21).

Die Bedarfsätze minderjähriger Kinder sind erhöht worden. Diese Anhebung beruht auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der Sechsten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 29.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 330). Seit dem 01.01.2024 beträgt der Mindestunterhalt eines Kindes gemäß § 1612a BGB:

- bis zum Ende des sechsten Lebensjahres (1. Stufe) 480 Euro monatlich (Erhöhung um 43 Euro),
- vom siebten bis zum Ende des zwölften Lebensjahres (2. Stufe) 551 Euro monatlich (Erhöhung um 49 Euro) und
- ab dem 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit (3. Stufe) 645 Euro monatlich (Erhöhung um 57 Euro).

Diese Beträge entsprechen den Bedarfssätzen der ersten Einkommensgruppe (bis 2.100 Euro) der Düsseldorfer Tabelle. Die Bedarfssätze in der zweiten bis fünften Einkommensgruppe wurden um je 5 % des Mindestunterhalts (jeweils 24 Euro) und in den folgenden Gruppen um 8 % des Mindestunterhalts angehoben und auf volle Euro aufgerundet.

Auch die Bedarfssätze für volljährige Kinder wurden angehoben. Der Bedarf in der ersten Einkommensgruppe beträgt (wie bereits 2023) 125 % des Mindestbedarfs der zweiten Altersstufe. In den folgenden Einkommensgruppen erfolgte eine Anhebung um jeweils 5 bzw. 8 % des Bedarfssatzes der ersten Einkommensgruppe.

Wichtig

Für volljährige Kinder, die studieren und nicht bei ihren Eltern wohnen, bleibt der monatliche Bedarfssatz auf dem Stand von 2023, also 930 Euro. Je nach Lebensstellung der Eltern kann aber vom Bedarf nach oben abgewichen werden.

Das restliche verteilungsfähige Einkommen des Verpflichteten wird unter den Unterhaltsberechtigten anteilig verteilt. Die Rangfolge ist dabei eindeutig:

- An erster Stelle stehen alle minderjährigen Kinder des Unterhaltspflichtigen.
- Danach kommen – sollte noch etwas übrig sein – entweder die Person, die die Kinder betreut oder die langjährigen Ehegatten respektive eingetragenen Lebenspartner.
- Erst danach werden die Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner bedient, die keine Kinder betreuen, oder die nur kurz verheiratet oder ins Partnerschaftsregister eingetragen waren.

Steuerlich sind Unterhaltsleistungen für Kinder grundsätzlich mit dem Kindergeld bzw. dem Kinderfreibetrag abgegolten. Der Unterschied zwischen intakten und gescheiterten Ehen liegt lediglich darin, dass die Entlastungen nicht mehr beiden Elternteilen gemeinsam zustehen, sondern jedem die Hälfte der gemeinsamen Beträge.

Zwar wird das Kindergeld immer nur an einen Berechtigten, in der Regel denjenigen, in dessen Haushalt das Kind lebt, ausbezahlt (§ 64 EStG). Der zum Barunterhalt verpflichtete Elternteil kann den festgesetzten Betrag jedoch um den ihm zustehenden (hälftigen) Anteil am Kindergeld kürzen. Bei der Prüfung, ob Kindergeld oder Kinderfreibetrag günstiger sind, wird das Kindergeld auch bei dem Barunterhalt zahlenden Elternteil berücksichtigt, und zwar selbst dann, wenn er seine Unterhaltsleistung nicht um den Kindergeldbetrag gekürzt hat.

Hinweis

Beim (echten) Wechselmodell, auch Pendelmodell genannt, halbieren sich beide Elternteile die Leistungen zur Betreuung der gemeinsamen Kinder. Das umfasst auch das Wohnen bei den Elternteilen. Will ein Elternteil im Rahmen des echten Wechselmodells Kindesunterhaltsansprüche geltend machen, steht ihm ein Wahlrecht für einen Antrag auf Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis gemäß § 1628 Abs. 1 BGB oder Bestellung eines Ergänzungspflegers gemäß § 1809 Abs. 1 BGB zu. Dieses Wahlrecht kann nicht vom Familiengericht ausgeübt werden (OLG Schleswig-Holstein vom 21.11.2023 – 8 UF 161/23).

4.7 Kinder in nichtehelichen Partnerschaften

Die nichteheliche Partnerschaft zwischen Mann und Frau bewegt sich ebenso wie die nicht eingetragene Partnerschaft zwischen Gleichgeschlechtlichen im rechtsfreien Raum. Natürlich können nicht verheiratete oder nicht eingetragene Paare in einem so genannten Partnerschaftsvertrag – ähnlich wie in einem Ehevertrag – vereinbaren, wie sie ihr Zusammenleben gestalten wollen. Nach dem Gesetz aber bestehen keine gegenseitigen Unterhaltspflichten zwischen den Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Eine Ausnahme ist die Unterhaltspflicht gegenüber dem unverheirateten Elternteil, der das Kind betreut, wenn wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB).

5. Kinder in der Ausbildung

Jedes Kind – gleichgültig, ob noch minderjährig oder schon volljährig – hat Anspruch auf eine angemessene Ausbildung.

Wichtig

Nicht jeder Heranwachsende hat aber „immer Lust“, die Schule ordentlich abzuschließen oder eine Ausbildung zu beginnen. Hier endet übrigens auch die „elterliche Gewalt und Fürsorge“. Denn grundsätzlich „obliegt“ es auch Kindern und jungen Erwachsenen, sich um eine Ausbildung zu bemühen und sie zielstrebig und zügig zu absolvieren. Anders ausgedrückt: Sie müssen keinen Ausbildungsunterhalt bezahlen, das Kind kann seinen Anspruch auf Unterhalt verwirken, wenn es sich um keine Ausbildung kümmert, oder wenn es die Suche nach einer Ausbildungsstelle oder einem Studienplatz gar nicht erst angeht, oder wenn es die „ganze Sache“ nicht „so eng“ sieht und bummelt.

Aber selbst bei einer angestrebten Ausbildung decken sich die Vorstellungen der Kinder nicht immer mit denen ihrer Eltern. Das gilt sowohl für den Ausbildungsinhalt, das angestrebte Berufsziel als auch die Kosten für die Ausbildung. Ein Studium im Fach „Eventmanagement“ an einer englischen privaten Eliteuniversität mit Pflichtauslandssemester in USA oder Australien mag erstrebenswert sein, dürfte aber für den Jugendlichen, dessen Englisch gerade für Liedtexte reicht, wohl eher nicht geeignet sein. Streit fängt also praktisch regelmäßig mit der Frage an: Was ist „angemessen“? Ist ein Handwerksberuf „angemessen“ für den Sohn aus der geschiedenen Chefarzt-Ehe? Soll „meine Tochter“ es auf jeden Fall mal „besser haben als ich“? Diese Diskussionen gibt es natürlich auch in intakten Beziehungen, richtig brisant aber können sie bei geschiedenen oder aufgehobenen Partnerschaften werden. „Eigent-

lich“ soll eine Ausbildung den Talenten und auch dem individuellen Leistungswillen des Kindes entsprechen. Angemessen ist ein Unterhalt, der sicherstellt, dass mit den genannten Vorgaben ein guter oder sogar sehr guter Abschluss erreicht werden kann.

Wichtig

Derjenige, der Unterhalt bezahlt, sollte sich regelmäßig über den Ausbildungsstand informieren. Nur so kann er überprüfen, ob der Abschluss tatsächlich noch angestrebt wird und der Unterhalt weiter geleistet werden muss. Eltern haben eine Auskunftspflicht und spiegelbildlich natürlich ein Auskunftsrecht über den Verlauf der Ausbildung. Damit das Kind Anspruch auf Unterhalt hat, muss es die Ausbildung zügig absolvieren. Als Richtschnur kann hier die BAföG-Förderungshöchstdauer (= Regelstudienzeit mit Verlängerungsmöglichkeiten; § 15a BAföG-Gesetz) dienen. Stellen Sie sich aber nicht zu stur, wenn die Ausbildung nicht „Punkt“ in dieser Zeit abgeschlossen ist, denn die Gerichte urteilen zeitlich „großzügiger“.

Es ist ein Irrtum zu glauben, dass Unterhalt lediglich für eine Erstausbildung oder ein erstes Studium bezahlt werden müsse. Folglich gibt es regelmäßig Streit über die Finanzierung einer Zweitausbildung oder eines Zweistudiums. Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Grund die Zweitausbildung absolviert wird. So ist es z. B. in medizinischen Berufen geradezu Usus, zunächst eine andere Ausbildung, z. B. als Pfleger zu absolvieren, bevor das Studium begonnen wird. Auch zukünftige Innenarchitekten gehen oft zunächst in eine Schreinerlehre, um danach ihr eigentliches Berufsziel weiterzuverfolgen. Dann muss der Unterhaltsverpflichtete die Zweitausbildung finanzieren, weil hier das Studium nach Sicht des Gesetzgebers einer Fortsetzung der Ausbildung entspricht.

Auch wenn das volljährige Kind seine erste Ausbildung abbricht, muss der Unterhalt für eine zweite Ausbildung bezahlt werden (OLG Celle vom 10.10.2013 – 610 F 5057/1).

Auch wenn ein Kind erst einmal drei Jahre lang sich mit Praktika oder Gelegenheitsjobs „über Wasser hält“, ohne eine Erstausbildung zu beginnen, hat es dennoch nicht den Anspruch auf Unterhalt in einer dann begonnenen Erstausbildung verwirkt (BGH vom 03.07.2013 – XII ZB 220/12). Anders ausgedrückt: Unterhalt muss bezahlt werden, damit das Kind seine Ausbildung planvoll und zielstrebig aufnehmen kann. Gerade Bewerber mit schwachem Schulabgangszeugnis sind – nicht nur nach Meinung der Bundesrichter – verstärkt darauf angewiesen, durch Motivation und Interesse an dem Berufsbild zu überzeugen. Dies könne auch durch vorgeschaltete Berufsorientierungspraktika oder mittels eines Einstiegs über eine (zunächst) ungelernete Aushilfstätigkeit gelingen. Die Aufnahme solcher vorgelagerter Beschäftigungsverhältnisse bedeute daher jedenfalls dann keine nachhaltige Obliegenheitsverletzung, wenn sie in dem Bemühen um das Erlangen eines Ausbildungsplatzes geschehe.

Hinweis

Eine Unterhaltsverpflichtung kann dann unzumutbar sein, wenn das Kind bei Studienbeginn bereits 26 Jahre alt ist und der Unterhaltspflichtige demzufolge nicht mehr mit Ausbildungskosten rechnen muss (BGH vom 03.05.2017 – XII ZB 415/16).

Hat ein Kind eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, endet in aller Regel auch die Unterhaltspflicht. In Ausnahmefällen, etwa bei besonderen Umständen wie gesundheitlichen oder nicht vorhersehbaren Gründen, wie das Auftreten einer Hefeallergie nach Ausbildung zum Braumeister oder einer Hautkrankheit bei Friseuren,

kommt eine weiterführende Unterhaltspflicht in Betracht (BGH vom 08.03.2017 – XII ZB 192/16).

Dass die Unterhaltspflicht – von „Fortsetzungen der Erstausbildung“ abgesehen – endet, gilt auch dann, wenn der erfolgreiche Absolvent keine Arbeit findet (OLG Hamm vom 27.04.2018 – 7 UF 18/18). Denn niemand – auch nicht wohlwollende Eltern – können einen Arbeitsplatz garantieren; und zwar weder in den „Brot- und Butter“-Berufen noch in den „brostlosen Künsten“. Nach der erfolgreichen Ausbildung sind auch die jungen Erwachsenen für ihr Erwerbsleben und ihren Lebensunterhalt selbst verantwortlich.

6. Kinderbetreuungskosten

Eltern, denen Kosten entstehen, weil sie ihre Kinder betreuen lassen, dürfen zwei Drittel, höchstens 4.000 Euro, dieser Kosten je Kind jährlich als Sonderausgaben (und nur als solche) geltend machen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

Voraussetzung ist, dass das betreute Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wichtig

Arbeitgeber können ganz oder teilweise für die Betreuung der Kinder ihrer Mitarbeiter aufkommen. Arbeitgeberzuschüsse sind – unabhängig von der Höhe – völlig steuerfrei, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Ist das Kind noch nicht schulpflichtig, sind diese Kostenübernahmen in voller Höhe steuerfrei, ist also kein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil (§ 3 Nr. 33 EStG). Der Zuschuss darf aber nicht aus einer Gehaltsumwandlung resultieren, sondern muss eine echte Zusatzleistung des Arbeitgebers zum regulären Lohn sein. Auch sollte die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses nachgewiesen werden können, etwa durch einen Betreuungsvertrag oder Kontoauszüge oder ähnliches.

Achtung: Höchstens die tatsächlichen Aufwendungen der Beschäftigten dürfen lohnsteuerfrei gezahlt werden. Überzahlungen sind steuerpflichtig.

Ersetzt der Arbeitgeber Aufwendungen für die Betreuung des Kindes im eigenen Mitarbeiter-Haushalt, z. B. Haushalthilfen oder Familienangehörige, ist dieser Ersatz steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Ist das Kind behindert, gibt es keine Altersbeschränkung. Voraussetzung hier ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist. Ist die Behinderung vor dem 01.01.2007 eingetreten, geht die Obergrenze bis zum 27. Lebensjahr.

Betreuungskosten müssen nicht das ganze Jahr durchgängig angefallen sein. Auch wenn, beispielsweise in den Ferien, keine Betreuung stattfindet, können Sie dennoch den Sonderausgabenhöchstbetrag nutzen. Er wird nicht zeitanteilig gekürzt.

Die Fahrtkosten, die die Betreuungsperson hat, fallen ebenfalls mit unter die Betreuungskosten und können – bis zur Obergrenze – mit als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Umgekehrt gilt das

leider nicht: Die Fahraufwendungen, die Sie haben, um Ihr Kind zum Betreuungsort zu bringen, sind steuerlich irrelevant.

Wichtig

Für Ihren Sonderausgabenabzug ist es gleichgültig, wie das Kind betreut wird. Es kommt also nicht darauf an, ob Sie Ihr Kind in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte, durch eine „Wunsch-Oma“, bei einer Tagesmutter oder durch eine Tagesmutter oder ein Au-pair in Ihrem eigenen Haushalt betreuen lassen. Auch eine verwandtschaftliche Nähe der betreuenden Person zu Ihrem Kind („richtige“ Oma, Opa, Onkel, Tante ...) ist steuerlich unschädlich, solange sie nicht ein Elternteil des zu betreuenden Kindes ist, und solange die Betreuungsperson nicht mit Ihnen und Ihrem Kind in einem Haushalt zusammenlebt. Unabdingbar ist, dass Sie eindeutige Vereinbarungen getroffen haben. Und Sie müssen entweder einen schriftlichen Arbeitsvertrag – auch etwa für einen Minijob – geschlossen haben oder die Kinderbetreuungskosten müssen Ihnen in Rechnung gestellt werden. Sie sollten die Rechnung unbedingt aufbewahren – und ebenso den Überweisungsnachweis. Denn Barzahlungen oder Barschecks erkennt das Finanzamt nicht an. Das Taschengeld des Au-pair sollten Sie ebenfalls nicht bar bezahlen, sondern auf ein Konto überweisen. Tun Sie das nicht, können Sie die Kinderbetreuungskosten durch das Au-pair steuerlich nicht geltend machen (FG Köln vom 10.01.2014 – 15 K 2882/13).

Als Kinderbetreuungskosten sind weiterhin die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern oder die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben anerkannt.

Nicht anerkannt werden Aufwendungen für:

- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, zum Beispiel Musikunterricht
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen
- Nachhilfeunterricht
- Verpflegung des Kindes

Wichtig

Achten Sie bei den Rechnungen und auch bei Vertragsabschluss darauf, dass die Kosten für die jeweiligen Betreuungsleistungen so aufgeschlüsselt sind, dass klar unterschieden werden kann zwischen abzugs- und nicht abzugsfähigen Kosten. Machen Sie diese Unterscheidung am besten auch bei der Überweisung nochmals deutlich, indem Sie den Gesamtbetrag aufschlüsseln.

Der Betreuungsfreibetrag bei minderjährigen Kindern kann auf Antrag auf denjenigen Elternteil übertragen werden, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist. Der Übertragung vom anderen Elternteil kann widersprochen werden, wenn dieser Kinderbetreuungskosten übernimmt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

7. Sonstige einkommensteuerliche Vergünstigungen

Neben den bereits genannten steuerlichen Förderungen von Kindern gibt es noch:

- Sonderausgabenabzug für Schulgeld von kindergeldberechtigten Kindern (§ 10 Absatz 1 Nr. 9 EStG): Sie können 30 % des Schulgelds, höchstens aber 5.000 Euro jährlich als Sonderausga-

ben geltend machen. Die Schule kann öffentlich oder privat sein. Die Schule muss sich nicht in Deutschland befinden. Auch Zahlungen an Schulen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder deutsche Schulen im Ausland können Sie steuerlich geltend machen. Allerdings muss der ausländische Abschluss von deutschen Behörden als gleichwertig anerkannt werden. Hochschulen und Fachhochschulen sind nicht begünstigt. Studiengebühren können also nicht als Sonderausgaben im Rahmen des Schulgelds (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG) abgezogen werden (BFH vom 10.10.2017 – X R 32/15).

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) in Höhe von 4.260 Euro.
- Abzugsfähigkeit von Unterhaltszahlungen (§ 33a Abs. 1 EStG): Unterhaltszahlungen an Kinder können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn den Kindern kein Kindergeld mehr zusteht.
- Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung (§ 33a Abs. 2 EStG).
- Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 5 EStG).
- Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG).
- Kinderzulage in Höhe von 300 Euro bei der Riesterreife (§ 85 Abs. 1 EStG).

8. Kinder als Erben und Beschenkte

Korrekt heißt es „Erbchaft- und Schenkungsteuer“, obwohl meist nur von „Erbchaftsteuer“ gesprochen wird. Schenkungen, also „ein Erwerb unter Lebenden“, werden steuerlich genauso behandelt wie ein Erbe, also der „Erwerb von Todes wegen“. Über die Höhe der Freibeträge und über die Einordnung in eine erbschaftsteuerliche Steuerklasse entscheidet die eheliche oder verwandtschaftliche Nähe zum Erblasser.

Kinder haben die Erbschaftsteuerklasse I (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) und haben einen Erbschaftsteuerfreibetrag in Höhe von 400.000 Euro (§ 16 ErbStG). Dieser Freibetrag lebt alle zehn Jahre neu auf.

Wichtig

Treten Kinder die Unternehmensnachfolge an, wird ihnen also Betriebsvermögen geschenkt oder erben sie ein Unternehmen ganz oder teilweise, gelten besondere Regeln. Sprechen Sie vor einer Übertragung von Unternehmensanteilen unbedingt mit ihrem Steuerberater, was die hier geltenden steuerlichen Regelungen für Sie und Ihre Kinder bedeuten.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepage nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Nico Theiss/www.stock.adobe.com

Stand: April 2024

DATEV-Artikelnummer: 19556

E-Mail: literatur@service.datev.de